



## MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2011/2012 – Ausgegeben am 21.10.2011 – 7. Stück

---

**Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.**

### VERORDNUNGEN, RICHTLINIEN

**28.** Verordnung über die Anerkennung von Leistungen des Diplomstudiums Ur- und Frühgeschichte (A 309) nach UniStG für das Bachelorstudium Ur- und Frühgeschichte (Version 2011) (A 033 601)

**29.** Verordnung über die Anerkennung von Leistungen aus dem Diplomstudium Klassische Philologie / Latein (A 337) nach UniStG für das Bachelorstudium Klassische Philologie (Version 2011) (A 033 681)

**30.** Verordnung über die Anerkennung von Leistungen aus dem Diplomstudium Klassische Philologie / Griechisch (A 340) nach UniStG für das Bachelorstudium Klassische Philologie (Version 2011) (A 033 681)

**31.** Verordnung über die Anerkennung von Leistungen aus dem Diplomstudium Alte Geschichte und Altertumskunde (A 310) nach UniStG für das Bachelorstudium Alte Geschichte und Altertumskunde (Version 2011) (A 033 607)

**32.** Verordnung über die Anerkennung von Leistungen aus dem Diplomstudium Byzantinistik und Neogräzistik (A 383) nach UniStG für das Bachelorstudium Byzantinistik und Neogräzistik (Version 2011) (A 033 669)

**33.** Verordnung über die Anerkennung von Leistungen aus dem Diplomstudium Klassische Archäologie (A 314) nach UniStG für das Bachelorstudium Klassische Archäologie (Version 2011) (A 033 685)

VERORDNUNGEN, RICHTLINIEN

**28. Verordnung über die Anerkennung von Leistungen des Diplomstudiums Ur- und Frühgeschichte (A 309) nach UniStG für das Bachelorstudium Ur- und Frühgeschichte (Version 2011) (A 033 601)**

**Anwendungsbereich**

§ 1. Diese Verordnung regelt die Anerkennung von im Rahmen des Diplomstudiums Ur- und Frühgeschichte erbrachten Studienleistungen für Leistungen des Bachelorstudiums Ur- und Frühgeschichte (Version 2011) und hat Gültigkeit für jene Studierende, die auf das Bachelorstudium umsteigen.

Die Anerkennung bezieht sich auf den folgenden Studienplan bzw. das folgende Curriculum in der jeweils geltenden Fassung:

Diplomstudium Ur- und Frühgeschichte UniStG (A 309): Studienplan für das Diplomstudium Ur- und Frühgeschichte, erschienen im Mitteilungsblatt der Universität Wien nach UOG 93, Stück XXIII, Nr. 109, am 27.08.1999, im Studienjahr 1998/99.

Bachelorstudium Ur- und Frühgeschichte (A 033 601): Curriculum für das Bachelorstudium Ur- und Frühgeschichte (Version 2011), erschienen im Mitteilungsblatt der Universität Wien nach UG 2002, 23. Stück, Nr. 145, am 17.06.2011, im Studienjahr 2010/2011.

**Voraussetzung für die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Arts“ (BA)**

§ 2. Wurde im Rahmen des Diplomstudiums Ur- und Frühgeschichte

- der erste Studienabschnitt (38 SSt.),
- aus dem zweiten Studienabschnitt ein Seminar (2 SSt.),
- einmal die Lehrgrabung II (7 SSt.- 15 Grabungstage) und
- 24 Semesterstunden freie Wahlfächer absolviert,

so wurde damit eine dem Bachelorstudium äquivalente Leistung erbracht. Es ist somit im Zuge des Umstiegs auf das Bachelorstudium Ur- und Frühgeschichte ohne die Erbringung von zusätzlichen Leistungen der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (BA) zu verleihen.

§ 3. Leistungen aus dem Diplomstudium, die bereits im Bachelorstudium anerkannt wurden, können nicht mehr für das Masterstudium anerkannt werden.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem auf die Verlautbarung folgenden Tag in Kraft.

Die Studienpräses:

K o p p

Der Studienprogrammleiter:

U r b a n

**29. Verordnung über die Anerkennung von Leistungen aus dem Diplomstudium Klassische Philologie / Latein (A 337) nach UniStG für das Bachelorstudium Klassische Philologie (Version 2011) (A 033 681)**

**Anwendungsbereich**

§ 1. Diese Verordnung regelt die Anerkennung von im Rahmen des Diplomstudiums Klassische Philologie / Latein nach UniStG erbrachten Studienleistungen für Leistungen des Bachelorstudiums Klassische Philologie (Version 2011) und hat Gültigkeit für jene Studierende, die auf das Bachelorstudium umsteigen.

Die Anerkennung bezieht sich auf den folgenden Studienplan bzw. das folgende Curriculum in der jeweils geltenden Fassung:

Diplomstudium Klassische Philologie / Latein UniStG (A 337): Studienplan für das Diplomstudium Klassische Philologie / Latein, erschienen im Mitteilungsblatt der Universität Wien nach UOG 93, Stück XXXIV, Nr. 339, am 28.06.2002, im Studienjahr 2001/02

Bachelorstudium Klassische Philologie (A 033 681): Curriculum für das Bachelorstudium Klassische Philologie (Version 2011), erschienen im Mitteilungsblatt der Universität Wien nach UG 2002, 25. Stück, Nr. 190, am 28.06.2011, im Studienjahr 2010/2011.

**Voraussetzungen für die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Arts“ (BA)**

§ 2. Wurden im Rahmen des Diplomstudiums Klassische Philologie / Latein nach UniStG

- der erste Studienabschnitt abgeschlossen,
- aus dem zweiten Studienabschnitt zwei Seminare,
- die Lehrveranstaltung „(VO) Antike Religionsgeschichte“ (2 SSt.),
- die Lehrveranstaltung „(VO) Griechisch für Studierende der Latinistik“ (2 SSt.),
- 30 Semesterwochenstunden freie Wahlfächer absolviert, und
- die Ergänzungsprüfung Griechisch abgelegt,

so wurde damit eine dem Bachelorstudium äquivalente Leistung erbracht. Es ist somit im Zuge des Umstiegs auf das Bachelorstudium ohne die Erbringung von zusätzlichen Leistungen der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (BA) zu verleihen.

§ 3. Leistungen aus dem Diplomstudium, die bereits im Bachelorstudium anerkannt wurden, können nicht mehr für das Masterstudium anerkannt werden.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem auf die Verlautbarung folgenden Tag in Kraft.

Die Studienpräses:  
K o p p

Der Studienprogrammleiter:  
H a m e t e r

**30. Verordnung über die Anerkennung von Leistungen aus dem Diplomstudium Klassische Philologie / Griechisch (A 340) nach UniStG für das Bachelorstudium Klassische Philologie (Version 2011) (A 033 681)**

**Anwendungsbereich**

§ 1. Diese Verordnung regelt die Anerkennung von im Rahmen des Diplomstudiums Klassische Philologie / Griechisch nach UniStG erbrachten Studienleistungen für Leistungen des Bachelorstudiums Klassische Philologie (Version 2011) und hat Gültigkeit für jene Studierende, die auf das Bachelorstudium umsteigen.

Die Anerkennung bezieht sich auf den folgenden Studienplan bzw. das folgende Curriculum in der jeweils geltenden Fassung:

Diplomstudium Klassische Philologie / Griechisch UniStG (A 340): Studienplan für das Diplomstudium Klassische Philologie / Griechisch, erschienen im Mitteilungsblatt der Universität Wien nach UOG 93, Stück XXXIV, Nr. 338, am 28.06.2002, im Studienjahr 2001/02

Bachelorstudium Klassische Philologie (A 033 681): Curriculum für das Bachelorstudium Klassische Philologie (Version 2011), erschienen im Mitteilungsblatt der Universität Wien nach UG 2002, 25. Stück, Nr. 190, am 28.06.2011, im Studienjahr 2010/2011.

**Voraussetzungen für die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Arts“ (BA)**

§ 2. Wurden im Rahmen des Diplomstudiums Klassische Philologie / Griechisch nach UniStG

- der erste Studienabschnitt abgeschlossen,
- aus dem zweiten Studienabschnitt zwei Seminare,
- die Lehrveranstaltung „(VO) Antike Religionsgeschichte“ (2 SSt.),
- die Lehrveranstaltung „(VO) Lateinische Literatur für Studierende der Gräzistik“ (2 SSt.) und
- 30 Semesterwochenstunden freie Wahlfächer absolviert, und
- die Ergänzungsprüfung Latein abgelegt

so wurde damit eine dem Bachelorstudium äquivalente Leistung erbracht. Es ist somit im Zuge des Umstiegs auf das Bachelorstudium ohne die Erbringung von zusätzlichen Leistungen der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (BA) zu verleihen.

§ 3. Leistungen aus dem Diplomstudium, die bereits im Bachelorstudium anerkannt wurden, können nicht mehr für das Masterstudium anerkannt werden.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem auf die Verlautbarung folgenden Tag in Kraft.

Die Studienpräses:

K o p p

Der Studienprogrammleiter:

H a m e t e r

**31. Verordnung über die Anerkennung von Leistungen aus dem Diplomstudium Alte Geschichte und Altertumskunde (A 310) nach UniStG für das Bachelorstudium Alte Geschichte und Altertumskunde (Version 2011) (A 033 607)**

**Anwendungsbereich**

§ 1. Diese Verordnung regelt die Anerkennung von im Rahmen des Diplomstudiums Alte Geschichte und Altertumskunde nach UniStG erbrachten Studienleistungen für Leistungen des Bachelorstudiums Alte Geschichte und Altertumskunde (Version 2011) und hat Gültigkeit für jene Studierende, die auf das Bachelorstudium umsteigen.

Die Anerkennung bezieht sich auf den folgenden Studienplan bzw. das folgende Curriculum in der jeweils geltenden Fassung:

Diplomstudium Alte Geschichte und Altertumskunde UniStG (A 310): Studienplan für das Diplomstudium Alte Geschichte und Altertumskunde, erschienen im Mitteilungsblatt der Universität Wien nach UOG 93, Stück XXXI, Nr. 313, am 25.06.2002, im Studienjahr 2001/02

Bachelorstudium Alte Geschichte und Altertumskunde (A 033 607): Curriculum für das Bachelorstudium Alte Geschichte und Altertumskunde (Version 2011), erschienen im Mitteilungsblatt der Universität Wien nach UG 2002, 23. Stück, Nr. 138, am 17.06.2011, im Studienjahr 2010/2011.

**Voraussetzungen für die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Arts“ (BA)**

§ 2. Wurden im Rahmen des Diplomstudiums Alte Geschichte und Altertumskunde nach UniStG

- der erste Studienabschnitt abgeschlossen,
- aus dem zweiten Studienabschnitt zwei Seminare,
- von Wahlfächern entweder Lateinische oder Griechische Epigraphik und Papyrologie,
- 30 Semesterwochenstunden freie Wahlfächer absolviert und
- die Ergänzungsprüfung Altgriechisch abgelegt,

so wurde damit eine dem Bachelorstudium äquivalente Leistung erbracht. Es ist somit im Zuge des Umstiegs auf das Bachelorstudium ohne die Erbringung von zusätzlichen Leistungen der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (BA) zu verleihen.

§ 3. Leistungen aus dem Diplomstudium, die bereits im Bachelorstudium anerkannt wurden, können nicht mehr für das Masterstudium anerkannt werden.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem auf die Verlautbarung folgenden Tag in Kraft.

Die Studienpräses:  
K o p p

Der Studienprogrammleiter:  
H a m e t e r

## **32. Verordnung über die Anerkennung von Leistungen aus dem Diplomstudium Byzantinistik und Neogräzistik (A 383) nach UniStG für das Bachelorstudium Byzantinistik und Neogräzistik (Version 2011) (A 033 669)**

### **Anwendungsbereich**

§ 1. Diese Verordnung regelt die Anerkennung von im Rahmen des Diplomstudiums Byzantinistik und Neogräzistik nach UniStG erbrachten Studienleistungen für Leistungen des Bachelorstudiums Byzantinistik und Neogräzistik (Version 2011) und hat Gültigkeit für jene Studierende, die auf das Bachelorstudium umsteigen.

Die Anerkennung bezieht sich auf den folgenden Studienplan bzw. das folgende Curriculum in der jeweils geltenden Fassung:

Diplomstudium Byzantinistik und Neogräzistik UniStG (A 383): Studienplan für das Diplomstudium Byzantinistik und Neogräzistik, erschienen im Mitteilungsblatt der Universität Wien nach UOG 93, Stück XXVII, Nr. 272, am 14.06.2002, im Studienjahr 2001/02

Bachelorstudium Byzantinistik und Neogräzistik (A 033 669): Curriculum für das Bachelorstudium Byzantinistik und Neogräzistik (Version 2011), erschienen im Mitteilungsblatt der Universität Wien nach UG 2002, 23. Stück, Nr. 139, am 17.06.2011, im Studienjahr 2010/2011.

### **Voraussetzungen für die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Arts“ (BA)**

§ 2. Wurden im Rahmen des Diplomstudiums Byzantinistik und Neogräzistik nach UniStG

- der erste Studienabschnitt abgeschlossen,
- aus dem zweiten Studienabschnitt zwei Seminare,
- 4 Semesterwochenstunden Vertiefende neogräzistische Sprachausbildung und/oder Byzantinistisches philologisches Proseminar,
- 30 Semesterwochenstunden freie Wahlfächer absolviert und
- die Ergänzungsprüfungen Latein und Altgriechisch abgelegt,

so wurde damit eine dem Bachelorstudium äquivalente Leistung erbracht. Es ist somit im Zuge des Umstiegs auf das Bachelorstudium ohne die Erbringung von zusätzlichen Leistungen der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (BA) zu verleihen.

§ 3. Leistungen aus dem Diplomstudium, die bereits im Bachelorstudium anerkannt wurden, können nicht mehr für das Masterstudium anerkannt werden.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem auf die Verlautbarung folgenden Tag in Kraft.

Die Studienpräses:  
K o p p

Der Studienprogrammleiter:  
H a m e t e r

**33. Verordnung über die Anerkennung von Leistungen aus dem Diplomstudium Klassische Archäologie (A 314) nach UniStG für das Bachelorstudium Klassische Archäologie (Version 2011) (A 033 685)**

**Anwendungsbereich**

§ 1. Diese Verordnung regelt die Anerkennung von im Rahmen des Diplomstudiums Klassische Archäologie nach UniStG erbrachten Studienleistungen für Leistungen des Bachelorstudiums Klassische Archäologie (Version 2011) und hat Gültigkeit für jene Studierende, die auf das Bachelorstudium umsteigen.

Die Anerkennung bezieht sich auf den folgenden Studienplan bzw. das folgende Curriculum in der jeweils geltenden Fassung:

Diplomstudium Klassische Archäologie UniStG (A 314): Studienplan für das Diplomstudium Klassische Archäologie, erschienen im Mitteilungsblatt der Universität Wien nach UOG 93, Stück XXVII, Nr. 275, am 14.06.2002, im Studienjahr 2001/02

Bachelorstudium Klassische Archäologie (A 033 685): Curriculum für das Bachelorstudium Klassische Archäologie (Version 2011), erschienen im Mitteilungsblatt der Universität Wien nach UG 2002, 23. Stück, Nr. 148, am 17.06.2011, im Studienjahr 2010/2011

**Voraussetzungen für die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Arts“**

§ 2. Wurden im Rahmen des Diplomstudiums Klassische Archäologie nach UniStG

- der erste Studienabschnitt abgeschlossen,
- aus dem zweiten Studienabschnitt zwei Vorlesungen,
- zwei Seminare  
Hinweis: die Seminare sind aus zwei unterschiedlichen Fachgebieten zu wählen und jeweils mit einer schriftlichen Seminararbeit abzuschließen,
- eine oder mehrere Exkursionen von insgesamt mindestens 5 Semesterwochenstunden mit zugehöriger Lehrveranstaltung von mindestens 2 Semesterwochenstunden  
oder  
eine Lehrgrabung von mindestens 10 Semesterwochenstunden,
- 30 Semesterwochenstunden freie Wahlfächer  
Hinweis: von denen mindestens 10 Semesterwochenstunden in prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen und maximal 5 Semesterwochenstunden in Praktika, Lehrgrabungen oder Exkursionen erbracht wurden, absolviert, und
- die Ergänzungsprüfung Altgriechisch abgelegt,

so wurde damit eine dem Bachelorstudium äquivalente Leistung erbracht. Es ist somit im Zuge des Umstiegs auf das Bachelorstudium ohne die Erbringung von zusätzlichen Leistungen der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (BA) zu verleihen.

§ 3. Leistungen aus dem Diplomstudium, die bereits im Bachelorstudium anerkannt wurden, können nicht mehr für das Masterstudium anerkannt werden.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem auf die Verlautbarung folgenden Tag in Kraft.

Die Studienpräses:  
K o p p

Der Studienprogrammleiter:  
H a m e t e r

-----  
Redaktion: Mag. Dr. Petra Risak, MSc.  
Druck und Herausgabe: Universität Wien.  
Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens 7 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.